

Zweckvereinbarung

(Stand 03.07.2020)

zwischen dem Kreis Weimarer Land, dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sowie den kreisfreien Städten Erfurt und Weimar über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall

vom

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind im übertragenen Wirkungskreis gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetzes (Thüringer Tiergesundheitsgesetz – ThürTierGesG) die für die Bekämpfung von Tierseuchen auf ihrem Territorium zuständigen Behörden.

Nach § 1 Abs. 4 des ThürTierGesG haben sie als Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter ein Krisenzentrum zur Bekämpfung akuter und insbesondere wirtschaftlich bedeutsamer Tierseuchen vorzuhalten.

Die Erfahrungen aus den Tierseuchenkrisenfällen der letzten Jahre haben gezeigt, dass zum Zweck einer effizienten Bekämpfung hochkontagiöser und wirtschaftlich bedeutender Tierseuchen mit Ausbreitungstendenz über Kreis- und Stadtgrenzen hinweg eine enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte von entscheidender Bedeutung ist. Vor dem Hintergrund einer noch effizienteren Bekämpfung entsprechender Ereignisse ist es erforderlich, diese Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zu intensivieren.

Durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung nach § 7 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit unter Beteiligung der Städte Erfurt und Weimar sowie der benachbarten Kreise Weimarer Land und Saalfeld-Rudolstadt besteht die Möglichkeit, den erforderlichen, organisatorischen Aufwand deutlich zu verringern, um im Krisenfall, also insbesondere bei Verdacht oder Ausbruch einer Tierseuche in einer der Gebietskörperschaften eine möglichst schnelle Aktivierung aller erforderlichen Ressourcen zu gewährleisten. Hierbei geht es um den Betrieb eines gemeinschaftlichen Krisenzentrums sowie um erforderliche Personal- und Sachmittel.

Bereits im Vorfeld sind intensive Vorarbeiten in Bezug auf die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Tätigkeit von Facharbeitsgruppen soll einen gemeinsamen Standard bei der fachlichen Vorbereitung des Krisenfalles gewährleisten. Gemeinsame Tierseuchenübungen sollen die Handlungsfähigkeit des zur Verfügung stehenden Personals sicherstellen.

Aus diesen Gründen treffen

der Kreis Weimarer Land, vertreten durch die Landrätin,

der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch den Landrat,

die Stadt Erfurt, vertreten durch den Oberbürgermeister und

die Stadt Weimar, vertreten durch den Oberbürgermeister

nachfolgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Grundsatz

Im Falle des amtlichen Verdachts oder der amtlichen Feststellung des Ausbruchs akuter, wirtschaftlich bedeutsamer Tierseuchen, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, der Klassischen Schweinepest, der Afrikanischen Schweinepest oder der Aviären Influenza bilden die beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte (Im Folgenden: die Beteiligten) ein gemeinsames lokales Krisenzentrum und gewähren sich darüber hinaus gegenseitige Unterstützung im erforderlichen Umfang.

§ 2

Lokales Krisenzentrum

(1) Zuständig für die Einrichtung des lokalen Krisenzentrums ist der/die Beteiligte, in welchem/welcher der Seuchen- oder der Seuchenverdachtsfall zuerst auftritt.

(2) Dem/der Beteiligten, auf dessen/deren Gebiet der Seuchenfall zuerst aufgetreten ist, obliegt die fachliche Leitung des lokalen Krisenzentrums.

(3) Für den Fall, dass sich das Seuchengeschehen von dem/der ursprünglich betroffenen Beteiligten in einen oder mehrere Nachbarkommunen des Verbundes ausweitet oder verlagert, bleibt das bereits eingerichtete Krisenzentrum bestehen, wobei dann die fachliche Leitung einvernehmlich geändert oder erweitert werden kann. Die zu treffenden Entscheidungen und die zu veranlassenden Maßnahmen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung werden auch in diesem Fall zentral für alle betroffenen Beteiligten durch das lokale Krisenzentrum koordiniert, wobei jeder/jede Beteiligte für ihr Gebiet die zuständige Behörde bleibt.

§ 3

Gegenseitige Unterstützung

(1) Bei der Einrichtung und für die Dauer der Aktivierung des lokalen Krisenzentrums wird der/die von der Seuche betroffene Beteiligte durch die anderen Beteiligten auf Ersuchen personell und in sächlicher Hinsicht unterstützt.

(2) Die personelle Hilfeleistung erfolgt in erster Linie durch die Delegation von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten, gegebenenfalls auch durch sonstiges Personal und zwar für die gesamte Dauer des Seuchengeschehens.

(3) Die Beteiligten sind zur personellen und sächlichen Hilfeleistung nicht verpflichtet, soweit dadurch nachweislich die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die der eigenen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter gefährdet würde oder rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

(4) Das zur Unterstützung entsandte oder zur amtlichen Seuchenverdachts- oder Seuchenfeststellung vertretend tätig werdende Personal erhält die ihm

zustehenden Befugnisse auch außerhalb seines originären Zuständigkeitsbereiches.

§ 4

Vorbereitung

(1) Die Beteiligten treffen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, um im konkreten Fall das lokale Krisenzentrum im Sinne der Anforderungen des Thüringer Tierseuchenkrisenplanes unverzüglich und funktionsfähig nach einheitlichem Standard einrichten zu können.

(2) Die Beteiligten sind verpflichtet, die in o. g. Sinne erforderlichen spezifischen Alarmierungs- und Ablaufpläne gegenseitig auszutauschen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die darüber hinaus im konkreten Seuchenfall relevanten Daten und Schriftsatzmuster sind standardisiert und in elektronischer Form zur Verfügung zu halten.

§ 5

Rufbereitschaft

Die Beteiligten verpflichten sich, einen amtstierärztlichen Rufbereitschaftsdienst über 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche einzurichten und dauerhaft aufrecht zu erhalten.

§ 6

Kosten und Kostentragung

(1) Kosten, die aus Anlass der Vorbereitung auf den Seuchenfall (vgl. § 4) sowie durch die Einrichtung einer Rufbereitschaft (vgl. § 5) entstehen, trägt jede Gebietskörperschaft selbst.

(2) Darüber hinaus werden die Kosten, die einem/einer Beteiligten dadurch entstehen, dass sie für einen/eine andere Beteiligte zur amtlichen Seuchenverdachts- oder Seuchenfeststellung sowie der Aktivierung des lokalen Krisenzentrums und für die Dauer seiner Aufrechterhaltung tätig wird, durch die die Leistung in Anspruch nehmende Gebietskörperschaft erstattet, oder bei gegenseitiger Hilfeleistung gegeneinander aufgerechnet.

§ 7

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt mit dem Datum der Unterschrift sämtlicher Beteiligten, beginnend mit der zeitlich letzten Unterschrift, in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Zweckvereinbarung kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Kündigung ist jedem der anderen Beteiligten gegenüber einzeln zu erklären. Als Kündigungszeitpunkt gilt das Datum des zeitlich letzten Zugangs bei den Beteiligten. Der Bestand der Zweckvereinbarung für die verbliebenen Beteiligten bleibt hiervon unberührt

Eine Kündigung ist erst nach Beendigung eines jeweils aktuell bestehenden Krisenfalls möglich.

(4) Der Beitritt einer weiteren Gebietskörperschaft zu dieser Zweckvereinbarung bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Beteiligten.

Ort, Datum

Unterschrift